

Hamburg, 22.05.2026

Verbandmittel – Entwurfsstand „neue Definition“ und geplantes Preismoratorium

Die nachfolgenden Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen, unverbindlichen Orientierung. Sie stellen keine rechtliche, medizinische oder sonstige Beratung dar und sind nicht dazu bestimmt, als Grundlage für Entscheidungen oder Maßnahmen herangezogen zu werden. Die Ausführungen geben ausschließlich unser aktuelles Verständnis zum Zeitpunkt der Erstellung auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen wieder. Der zugrunde liegende Gesetzentwurf befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren und kann im weiteren Verlauf geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.04.2026 hat das Bundesministerium für Gesundheit einen Gesetzentwurf zur Stabilisierung der GKV-Beiträge veröffentlicht. Darin sind u. a. Regelungen zu Verbandmitteln sowie zu Preisregelungen für Verbandmittel und sonstige Produkte zur Wundbehandlung vorgesehen. Seit dem 29.04.2026 wird der Entwurf beraten. Die letzte Bundesratssitzung vor der Sommerpause ist für den 10.07.2026 geplant.

1) Überblick – was der Entwurf (derzeit) vorsieht

Nach der aktuellen Entwurfsfassung stehen insbesondere zwei Punkte im Fokus:

- Anpassung / Erweiterung der Definition von Verbandmitteln (Entwurfsregelung zu § 31 Abs. 1a SGB V)
- Preisregelung („Preismoratorium/Preiserhöhungsabschlag“) für Verbandmittel und sonstige Produkte zur Wundbehandlung (Entwurfsregelung zu § 130 Abs. 3e SGB V)

2) Definition „Verbandmittel“ (Entwurfsfassung)

Der Entwurf beschreibt Verbandmittel als Gegenstände (einschließlich Fixiermaterial), deren Hauptwirkung darin besteht, oberflächengeschädigte Körperteile zu bedecken, Körperflüssigkeiten aufzusaugen oder beides zu erfüllen. Darüber hinaus sollen nach dem Entwurf auch Produkte als Verbandmittel gelten können, die ergänzend bestimmte Eigenschaften aufweisen (z. B. Feuchthalten/Reinigung, Geruchs- oder Exsudatbindung, atraumatischer Verbandwechsel sowie proteasemodulierende oder **antimikrobielle Wirkung im oder am menschlichen Körper**). Das Nähere zur Abgrenzung zwischen Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung soll nach dem Entwurf durch den Gemeinsamen Bundesausschuss („**G-BA**“) in den Richtlinien konkretisiert werden.

Hinweis: Welche Produkte konkret welcher Kategorie zugeordnet werden, hängt – soweit der Entwurf unverändert Gesetz wird – von der weiteren Ausgestaltung (u. a. G-BA-Richtlinien) ab. Eine belastbare Einordnung einzelner Produkte ist daher auf Basis des aktuellen Entwurfsstands nicht abschließend möglich.

3) Preisregelung / Preismoratorium (Entwurfsfassung)

Der Entwurf sieht für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2030 einen Mechanismus vor, nach dem Preiserhöhungen gegenüber einem Stichtag grundsätzlich durch einen Abschlag gegenüber den Krankenkassen neutralisiert werden sollen („**Preiserhöhungsabschlag**“). Als Stichtag nennt der Entwurf den 01.01.2026.

Zudem ist nach dem Entwurf ein Inflationsmechanismus vorgesehen, der den Stichtagspreis ab 01.07.2028 und dann jährlich an den Verbraucherpreisindex koppeln soll. Für Produkte, die erstmals nach dem 01.01.2026 in den Markt eingeführt werden, soll nach dem Entwurf ein abweichender Stichtag (Markteinführung) gelten. Das Nähere soll nach dem Entwurf der GKV-Spitzenverband regeln (erstmals bis 30.11.2026).

Hinweis: Wie diese Regelungen konkret umgesetzt werden (z. B. Detailmethodik, Definitionen, Ausnahmen, operative Prozesse), hängt – sofern der Entwurf Gesetz wird – von nachgelagerten Regelungen und der praktischen Umsetzung ab.

4) Voraussichtlicher Zeitplan (nach aktuellem Kenntnisstand)

- *Bundesrat: letzte Sitzung vor der Sommerpause am 10.07.2026*
- *Inkrafttreten: nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (Zeitpunkt derzeit offen)*

Aktuelle Dokumente (Referenten- und Kabinettsentwurf) sind über das Bundesministerium für Gesundheit abrufbar: [GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz | BMG](#)

Wenn Sie nähere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Frau Manuela Gassner-Oser (manuela.gassner-oser@smith-nephew.com) oder an Frau Gesa Eckermann (gesa.eckermann@smith-nephew.com).

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Vagt
Vice President AWM DACH



Manuela Gassner-Oser
Director Market Access

Die in dieser Kundeninformation enthaltenen Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen und unverbindlichen Information und stellen keine rechtliche Beratung dar. Sie sind nicht dafür bestimmt und nicht geeignet, als Grundlage für rechtliche Bewertungen oder Entscheidungen herangezogen zu werden. Die Inhalte geben ausschließlich unser derzeitiges Verständnis des aktuellen Stands des Gesetzgebungsverfahrens wieder. Der zugrunde liegende Gesetzentwurf befindet sich noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren und kann im weiteren Verlauf noch Änderungen unterliegen. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der enthaltenen Informationen wird keine Gewähr übernommen.